

V e r e i n b a r u n g

Zwischen der Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister,

und

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Forstamt
Bad Dürkheim-Süd

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Limburg-Dürkheimer-Wald (LDW) mit einer Gesamtfläche von rund 4.858,5 ha steht im Miteigentum zu je 1/2 der Stadt Bad Dürkheim und des Landes Rheinland-Pfalz.

Nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes vom 2.2.1977 wird der LDW als Staatswald behandelt und entsprechend bewirtschaftet.

Die Stadt Bad Dürkheim erwog zur Verbesserung ihrer Rechtsposition eine Realteilung des LDW, um danach ihren Wald als Kommunalwald bewirtschaften zu können.

Zur Vermeidung einer solchen Realteilung soll die Stadt Bad Dürkheim durch diesen Vertrag so gestellt werden, wie sie als Kommunalwaldeigentümer stünde.

Es gilt dabei der oberste Grundsatz, daß die Stadt bezüglich ihrer Miteigentumsrechte dem Land als anderem Miteigentümer des LDW gleichgestellt ist.

Zur Gewährleistung dieser Gleichstellung werden folgende Einzelregelungen getroffen:

1. Verwaltung, Bewirtschaftung

Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Limburg-Dürkheimer Waldes regelt sich nach den bisher getroffenen Regelungen in:

Vereinbarung vom 30.07./14.08.1962

- Behandlung der Einnahmen und Ausgaben allgemein

Schreiben des Regierungsforstamtes vom 02.10.1962 Nr. 10502/C/1

- Behandlung der Einnahmen und Ausgaben allgemein

- Ministerialerlaß vom 27.01.1966, 3.4351 - Kosten für Forstamt - Dienststelle -

Schreiben des Regierungsforstamtes vom 16.02.1966 F-4351/0243-6091/65

- Kosten für Forstamt - Dienststelle -

Schreiben des Regierungsforstamtes vom 01.02.1966 F-0243/5976/66
- w.v.

Vereinbarung vom 08.04.1976 bzw. 15.02.1982

- bezüglich Jagd

Schreiben der Forstdirektion vom 11.02.1977 - F-6130 Kosten für Maschinenhaltung -

Die Bestimmungen sollen baldmöglichst überarbeitet und erforderlichenfalls neu gefaßt werden. Weiter sollen hier ggf. die bisher getroffenen Regelungen über Gebäudeunterhaltung, Nebennutzungsverträge usw. einbezogen werden.

2. Beteiligung der Stadt bei der langfristigen Planung sowie Aufstellung und Durchführung der jährlichen Wirtschaftspläne

2.1 Langfristige Planung (Forsteinrichtung)

Bei Erstellung der periodischen Forsteinrichtungswerke hat die Stadt die gleichen Eigentümerrechte wie das Land.

Die Forstdirektion stellt das Forsteinrichtungswerk für die Stadt Bad Dürkheim kostenfrei auf. Die bei der Forsteinrichtung anfallenden Waldarbeiterlöhne tragen die Miteigentümer je zur Hälfte.

2.2 Aufstellung und Durchführung der jährlichen Wirtschaftspläne

2.21 Aufstellung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne

Das Forstamt erstellt die jährlichen Wirtschaftspläne im Rahmen des periodischen Forsteinrichtungswerkes in Zusammenarbeit mit der Stadt. Die jährlichen Wirtschaftspläne sollen der Leistungsfähigkeit sowie den Bedürfnissen der Stadt entsprechen, soweit es mit den Zielen des LFG und einer pfleglichen und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung vereinbar ist.

Die Wirtschaftspläne für das kommende Jahr (FWJ 01.10. bis 30.9.) werden mit einem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben bis zum 15. August des laufenden Forstwirtschaftsjahres der Stadt zur Beschußfassung zugeleitet. Auf Verlangen der Stadt gibt das Forstamt mündliche Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen, ggf. im Rahmen eines Waldbeganges. Die Beschußfassung der Stadt erfolgt bis zum 30. September. Sie wird dem Forstamt und der Forstdirektion unverzüglich mitgeteilt.

Kommt es zu keinem Einvernehmen zwischen Forstamt und Stadt über die Wirtschaftspläne, so wird eine Entscheidung der Forstdirektion herbeigeführt.

Die Forstdirektion entscheidet über die strittigen Fragen im Benehmen mit der Kommunalaufsicht. Der Änderungsantrag der Stadt kann nur abgelehnt werden, wenn er den Vorschriften des Landesforstgesetzes widerspricht.

2.22 Vollzug der Wirtschaftspläne

Das Forstamt vollzieht die Wirtschaftspläne im Rahmen der für den Staatswald geltenden Richtlinien.

Die Stadt ermächtigt das Forstamt, die zur Durchführung der Betriebsarbeiten erforderlichen Waldarbeiter einzustellen.

Der Einsatz von Unternehmern erfolgt bei größeren Wirtschaftsprojekten (gem. Vorschriften über das öffentliche Vergabewesen) grundsätzlich im Wege der Ausschreibung. Ansonsten gelten die für die Staatswaldbewirtschaftung geltenden Grundsätze. Aufträge mit einer Auftragssumme von mehr als 20.000,--DM (Anteil der Stadt) bedürfen der Zustimmung der Stadt. Darüber hinaus erhält die Stadt Einsicht auch in jene Unterlagen von Ausschreibungen sowie Auftragsvergaben, die nicht ihrer Zustimmung unterliegen.

Die Stadt erhält vom Forstamt zum 01.12. eine Mitteilung über die voraussichtlichen Isteinnahmen und Istausgaben des laufenden Jahres. Größere Abweichungen von der Planung sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Als größere Abweichungen gelten Abweichungen von + 20% in den Gesamtteilbereichen Fällungen, Kulturen, Bestandspflege, Wegebauten.

Die endgültige Abrechnung erfolgt unverzüglich nach Ende des Haushaltsjahres. Sie wird so frühzeitig wie möglich erstellt werden, damit die Stadt die kommunalen Rechnungslegungsvorschriften einhalten kann.

2.23 Erstellung von Nachtragsplänen

Das Forstamt hat die genehmigten Pläne so zu vollziehen, daß größere Planabweichungen vermieden werden. Sollte trotzdem die Aufstellung von Nachtragsplänen erforderlich werden, so leitet das Forstamt diese der Stadt ohne Verzug zur Genehmigung zu. Bei fehlender Einigung wird verfahren, wie bei Ziff. 2.21 beschrieben.

2.24 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind der Stadt im gleichen Umfang und zur gleichen Zeit vorzulegen wie dem Land.

3. Mitwirkung der Stadt bei Stellenbesetzungen

Der Revierdienst erfolgt durch staatliche Revierbeamte. Bei Neubesetzung eines Forstreviers wird die Stelle ausgeschrieben. Die Landesforstverwaltung teilt der Stadt daraufhin mit, welche Bewerber in Frage kommen. Die Stadt kann der Forstdirektion ihrerseits aus dem Kreis der Bewerber Vorschläge machen. Die endgültige Auswahl des Revierbeamten erfolgt einvernehmlich. Die Beteiligungsrechte des Bezirkspersonalrates Forsten bleiben unberührt.

4. Beförsterungskosten - Betriebskostenbeiträge

Die Stadt erstattet der Landesforstverwaltung die anteiligen Kosten des Revierdienstes.

Erstattet werden die anteiligen tatsächlichen anfallenden "Beförsterungskosten".

5. Mitwirkung der Stadt bei der Revierorganisation

Die Revierbildung erfolgt nach § 27 (3) Landesforstgesetz auf Antrag beider Waldbesitzer (und mit Genehmigung der oberen Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksforstausschuß).

6. Sonstige Eigentümerrechte

Sonstige Eigentümerrechte (z.B. bei Vermietungen, Verpachtungen oder beim Reiten im Wald) können nur einvernehmlich zwischen Stadt und Land ausgeübt werden.

Bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (unter 500,-- DM, Verträge bis 1 Jahr Laufzeit) gilt das Forstamt als bevollmächtigt.

7. Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf 10 Jahre abgeschlossen. Sie beginnt am 01.01.1984 und verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vorher zum Jahresende von der Stadt bzw. der Landesforstverwaltung gekündigt wird.

8. Genehmigungsvorbehalt

Die Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Forstdirektion Neustadt/Weinstr. bleibt vorbehalten.

Bad Dürkheim, den
Stadtverwaltung

8. Juni 1984

Ulrich
(Kalbfuß)
Bürgermeister



Bad Dürkheim, den 28. 6. 1984
Forstamt Süd:



Anmerkung
Genehmigt:

Nied. Hld. Weinstr., den 03.07.1984
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
- Forstdirektion -
LA

Jc